

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AföE	03.12.2014	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	09.12.2014	9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	16.12.2014	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 03.12.2014 und im Hauptausschuss am 09.12.2014

a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 09. Dezember 1980 zuletzt geändert am 22. Juni 2014

b) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2010 in Höhe des Betrages von - 3.245 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. **Anlage 2**)

c) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2011 in Höhe des Betrages von - 10.863 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. **Anlage 2**)

d) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012 in Höhe des Teilbetrages von - 2.329,04 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 und in Höhe des Teilbetrages von - 14.858,45 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 (vgl. **Anlage 2**)

e) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2013 in Höhe des Betrages von - 1.738,59 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 (vgl. **Anlage 2**)

f) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2015

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)
-	-	-	-

Die Erträge und Aufwendungen wurden im Entwurf des DHH 2015/16 berücksichtigt.

ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Vorbemerkung:

Die Jahrmarktgebühren sollen geändert werden. Daraus folgt auch eine Änderung der Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste (Gebührenverzeichnis 3). Änderungen im Text der Gebührensatzung sind nicht vorgesehen.

Bislang handelte es sich bei den Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis 3, Gebührennummern 301 bis 319 um Rahmengebühren, die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 1997 angepasst wurden. Das Gebührensystem wird angepasst und modernisiert. Die bisher beschlossenen Rahmengebühren werden nun durch feste Gebührensätze erneuert. Mit dieser Änderung des Gebührensystems wird einer zeitgemäßen Gebührensatzung im Bereich der Benutzungsgebühren Rechnung getragen und entspricht somit der gängigen Praxis. Im Rahmen der im kommenden Jahr vorgesehenen Überarbeitung der Großmarktgebühren erfolgt hier ebenfalls eine Anpassung des Gebührensystems. Die jeweils festgelegten Regelsätze innerhalb der Rahmengebühren entfallen somit. Der bislang als Auslagensatz getrennt erhobene Werbekostenzuschlag wurde durch die Neukalkulation der Gebühren in deren Berechnung miteinbezogen.

Redaktionell wurden Oberbegriffe entwickelt, denen die einzelnen Sparten zugeordnet wurden. Außerdem wurden die Bezeichnungen der einzelnen Gebührentatbestände aktualisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Regelungen bezüglich einer längeren oder kürzeren Veranstaltungsdauer wurden konkretisiert (Geb.-Nrn. 312 und 315).

Durch die Neukalkulation wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Anzahl der durchschnittlich zugelassenen Beschickerinnen und Beschicker seit der letzten Kalkulation, bedingt durch den Wegfall der Standplätze an der Durlacher Allee sowie aufgrund der Verkleinerung des Messplatzes durch den Bau der Schlachthausstraße in den Jahren 2009/2010 deutlich verringert hat. Waren es in den Jahren 2000 bis 2008 noch jeweils zwischen 240 bis knapp 270 Beschickerinnen und Beschicker pro Jahr, reduzierte sich die Anzahl im Jahr 2009 auf 227 und seit 2011 auf rund 200 Beschickerinnen und Beschicker pro Jahr.

Personalaufwand:

Der auf die Jahrmärkte und Kirchweihen entfallende Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2013 aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes und wurde auch auf den in den Planansätzen 2014 bis 2016 eingestellten Personalaufwand angewendet.

Sachaufwand und kalkulatorische Kosten:

Auch beim Sachaufwand wurde der für das Jahr 2013 ermittelte Anteil der Jahrmärkte und Kirchweihen am Gesamtsachaufwand des Marktamtes auf die für den kommenden Doppelhaushalt 2015/2016 angesetzten Planzahlen angewandt. Im Sachaufwand sind auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthalten.

Die kalkulatorischen Kosten wurden konkret aus den zu erwartenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen der den Produkten Frühjahrs-, Herbstjahrmarkt und Kirchweihen zugeordneten Anlagen ermittelt.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulation mit ein. Bei den Personal- und Sachaufwendungen wurden allgemeine Kostensteigerungen berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

Gebührenerträge (Anlagen 3 und 4):

Die ermittelten Gesamtgebührenerträge basieren auf einer unter den aktuellen Gegebenheiten zu erwartenden jährlichen durchschnittlichen Beschickeranzahl und -zusammensetzung für Frühjahrs- und Herbstmess' sowie der Kirchweihen (Neureut, Mühlburg und Hagsfeld). Die Gebühren für die Kirchweihen und andere Volksfeste wurden entsprechend der Satzungsregelung zu einem Viertel angesetzt.

Bei Kinderrundfahrgeschäften wird die Gebührenbemessungsgrundlage von einer pauschalierten Berechnung in eine Berechnung pro laufendem Meter geändert. Hierdurch wird die Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung mit Kinderschleifen, Kindereisenbahn und Kinderscooter gewährleistet.

Die Gebührenbemessung bei Festzelten auf den Jahrmärkten soll in eine pauschalierte Berechnung geändert werden. Eine Gebühr auf Basis der bislang vorgesehenen Berechnung pro Quadratmeter ist nicht mehr zu erzielen. Aufgrund der schwierigen Marktlage in diesem Segment ist es in den vergangenen Jahren ohnehin nur mit größter Mühe gelungen, einen Festzeltbetreiber für die Jahrmärkte zu verpflichten. Diese Tendenz zeichnet sich auch in anderen Städten ab. Viele Festzeltbetreiber haben aufgrund des hohen Aufwands und hoher Kosten im Laufe der Jahre ihren Betrieb eingestellt.

Die Gebührensätze wurden vom Marktamt ermittelt und der Schaustellerverband bereits vorab informiert.

Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde zwischen Sparten unterschieden, denen aufgrund einer eher positiven Entwicklung und guten Kundenresonanz eine Gebührenerhöhung zugemutet werden kann (zum Beispiel Greifer, elektr. Spielautomatengeschäfte, Imbisse) und Sparten, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Schaustellergewerbe in den vergangenen Jahren eindeutig Umsatzrückgänge zu verzeichnen haben und deren Bewerberanzahl sich stetig reduziert (zum Beispiel traditionelle Verlosungen, Kunsthandwerker).

In Anlage 6 sind diese Veränderungen anhand von Berechnungsbeispielen sowohl prozentual als auch in Eurobeträgen im Einzelnen dargestellt.

Die durchschnittliche Gebührenerhöhung beträgt 9,51 %. Sie wird verursacht durch gestiegene Personalkosten (Tariferhöhung und Personalszuwachs durch Aufgabenmehrung), verstärkter Marketingmaßnahmen, gestiegene zentrale Gemeinkosten und den Ausgleich der vorjährigen Gebührenunterdeckungen.

Künftig wird analog der bisher im Gebührenrahmen gelebten Praxis im Gebührenverzeichnis zwischen Imbissgeschäften mit Teilsortiment (Geb.-Nr. 307 a-c) und Imbissgeschäften mit Vollsortiment (Geb.-Nr. 308 a-c) unterschieden. Mit der neuen Gebührenunterteilung erfolgt eine stärkere Bezugnahme auf Warenangebot und -umfang. Die neuen Gebührenbezeichnungen definieren die Einteilung der Sparten klarer und grenzen sie im Bereich Imbiss deutlicher voneinander ab.

Kostendeckungsgrad:

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade der Jahrmärkte/Kirchweihen stellt sich seit 2011 wie folgt dar:

2011	73,58 Prozent
2012	72,01 Prozent
2013	76,44 Prozent

Der bislang vom Gemeinderat beschlossene Kostendeckungsgrad beträgt 77 Prozent. Nach der Neukalkulation ergibt sich für die Jahre 2015 und 2016 jeweils ein Kostendeckungsgrad von 74,32 Prozent (Anlage 2).

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kostendeckungsgrade zu beschließen, weil größere Gebüh-
rensteigerungen als die vorgeschlagenen (vgl. Anlagen 3 und 4) den Beschickerinnen und
Beschickern der Jahrmärkte/Kirchweihen nicht zugemutet werden können.

Die ebenfalls für 2014 vorgesehene Neukalkulation der Gebühren für die Großmärkte und
für die Wochenmärkte (Gebührenverzeichnis Nrn. 101-205) kann aufgrund der sachlichen
Komplexität erst im kommenden Jahr beschlussreif vorgelegt werden.

Die Verrechnung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung für die Bereiche Großmarkt,
Wochenmärkte, Kunsthandwerkermärkte und Christkindlesmarkt wird mit separater Vorlage
ebenfalls dem Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2014 nach Vorberatung im Hauptauss-
schuss am 09.12.2014 zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
am 03.12.2014 und im Hauptausschuss am 09.12.2014

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt
Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und
andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für
Märkte und Volksfeste)“ vom 09. Dezember 1980 zuletzt geändert am 22. Juni 2014,
- b) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2010 in Höhe des Betrages von
- 3.245 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. **Anlage 2**),
- c) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2011 in Höhe des Betrages von
- 10.863 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. **Anlage 2**),
- d) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012 in Höhe des Teilbetrages
von - 2.329,04 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 und in Höhe des Teilbetrages von
- 14.858,45 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 (vgl. **Anlage 2**),
- e) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2013 in Höhe des Betrages von
- 1.738,59 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 (vgl. **Anlage 2**),
- f) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch
für das Jahr 2015.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
5. Dezember 2014